

# **BEGRÜNDUNG**

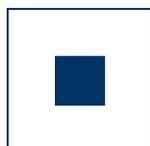
für die

## **7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE SCHMALFELD**

**Kreis Segeberg**

für das Gebiet

**„Südlicher Ortsausgang, westlich der  
Kaltenkirchener Straße (L 234)“**



**STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR**

**EBERHARD GEBEL, JAN GEBEL  
STADTPLANER, ARCHITEKTEN  
23795 BAD SEGEBERG WICKELSTRASSE 9  
T 04551-81520 F 04551-83170  
stadtplanung.gebel@freenet.de**

## INHALT

1	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH .....	2
2	PLANUNGSERFORDERNIS .....	2
3	ÜBERGEORDNETE PLANUNGSVORGABEN .....	4
4	NUTZUNGSKONZEPT .....	5
5	IMMISSIONSSCHUTZ .....	6
6	ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG .....	7
7	DENKMALSCHUTZ .....	7
8	LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE BELANGE .....	7
8. 1	Landschaftspflegerische Stellungnahme zur Abweichung der 7. Flächennutzungsplanänderung vom Landschaftsplan der Gemeinde Schmalfeld .....	7
8. 2	Artenschutz .....	9
8. 3	Eingriffs – Ausgleichsregelung .....	16
9	UMWELTBERICHT .....	17
9.1	Einleitung .....	17
9.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	21
9.3	Zusätzliche Angaben .....	26

## ANLAGE

- Karte Artenschutzrechtliche Prüfung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schmalfeld „Südlich Ortsausgang, westlich der Kaltenkirchener Straße (L 234) – BESTAND
- Immissionsschutz-Stellungnahme, Landwirtschaftskammer, 02.03.2010

# 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Gemeinde Schmalfeld beabsichtigt, für die in Karte 1 dargestellte Fläche eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Ebenfalls für diesen Bereich befindet sich der Bebauungsplan Nr. 13 in Aufstellung.



Karte 1: Ortslage von Schmalfeld (unmaßstäblich)

## 2 Planungserfordernis

Ziel der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Ansiedlung eines Landmaschinenfachbetriebes sowie landtechnischen Lohnunternehmens.

Der sich derzeit im Gewerbegebiet von Kaltenkirchen befindliche Betrieb plant aus wirtschaftlichen Gründen eine entsprechende Umsiedlung.

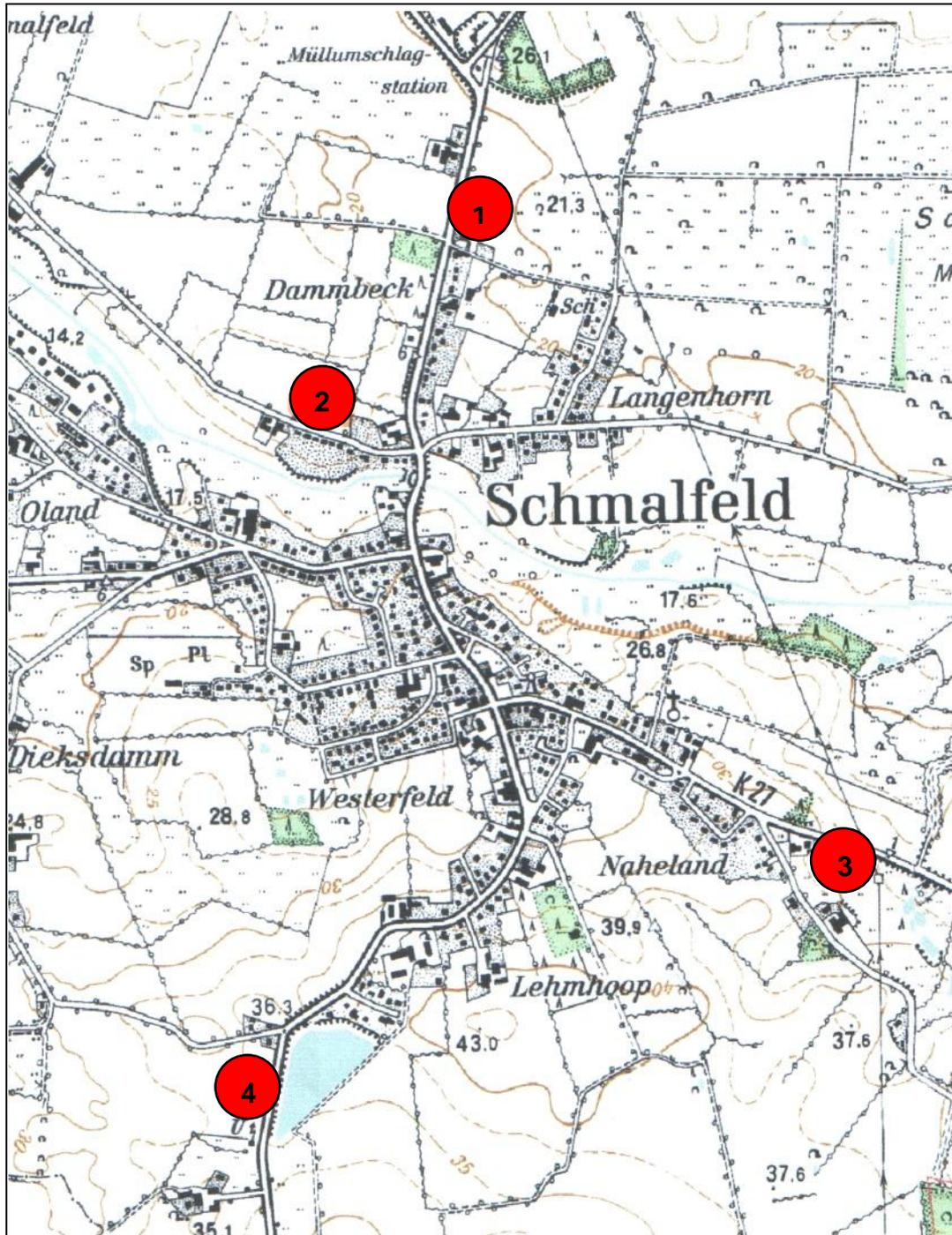
Im Rahmen einer Standortfindung wurden die in Karte 2 markierten, aus betrieblicher Sicht geeigneten Flächen 1 - 4 betrachtet.

Im festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde sind alle Flächen nicht „für eine bauliche Entwicklung geeignet“ eingestuft. Der Landschaftsplan macht jedoch auch keine Aussage dahingehend, eine bauliche Entwicklung in diesen Bereichen zu unterlassen.

Die Flächen 1, 3 und 4 leisten aus städtebaulicher Sicht der bandartigen Zersiedelung der Landschaft deutlichen Vorschub.

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Schmalfeld weist neben den gewerblichen Flächen im und am Plangeltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung im Bereich der nördlichen Ortslage von Schmalfeld, für den untersuchten Standort 2 gewerbliche Flächen aus.

Aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit dieser Grundstücke wurde jedoch der vorliegende, zu überplanende, sich ebenfalls in der Nähe gewerblicher Betriebe befindliche und z. T. bereits entsprechend dargestellte Bereich gewählt.

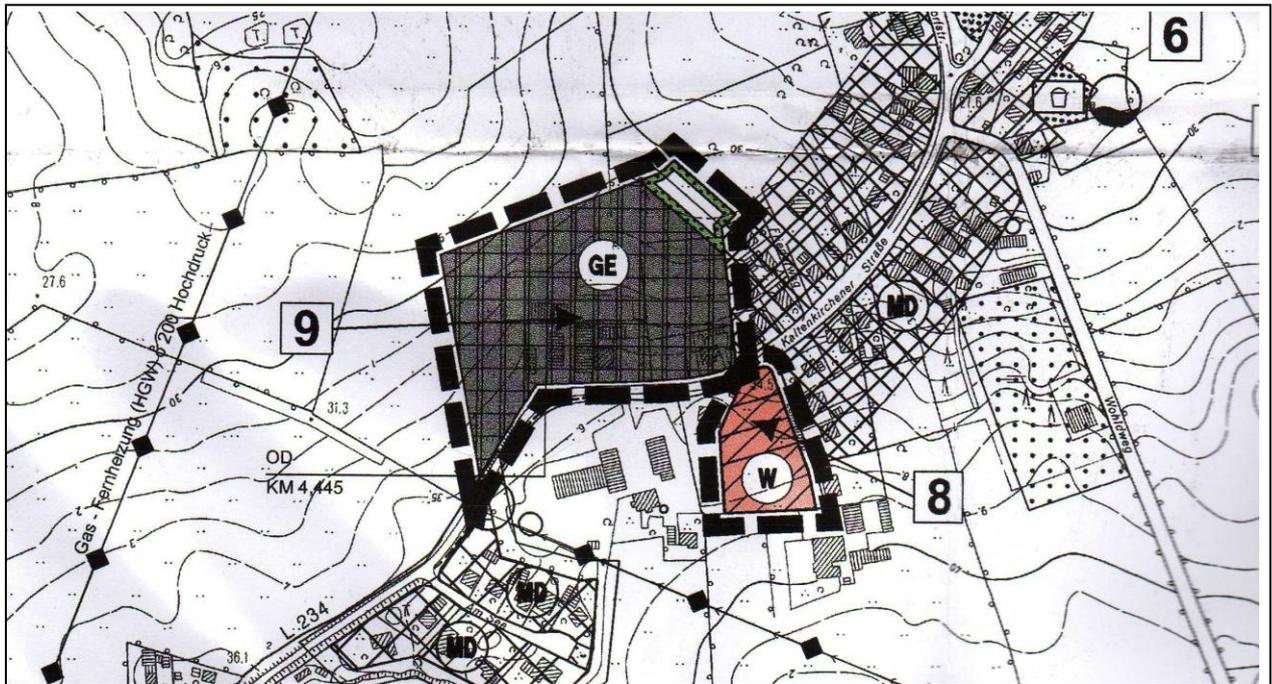


Karte 2: Alternativstandorte Ortslage von Schmalfeld (unmaßstäblich)

Im Rahmen der rechtswirksamen 2. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Schmalfeld (siehe Karte 3) wurde ein Teil des hier geplanten Gewerbegebietes bereits als solches dargestellt.

Durch den sich inzwischen bereits in diesem Bereich angesiedelten gewerblichen Betrieb ist der Raum an dieser Stelle bereits entsprechend geprägt.

Die geplante bauliche Anlage des o. g. Betriebes innerhalb der im Rahmen der 2. Flächennutzungsplanänderung ausgewiesenen Fläche ist aufgrund ihrer Dimensionierung sowie funktionell erforderlichen Ausrichtung nicht innerhalb der gewerblichen Fläche der 2. Flächennutzungsplanänderung möglich. Es ist daher eine Erweiterung dieses Bereiches nach Südwesten bei gleichzeitiger Reduzierung und Veränderung im nördlichen Teil erforderlich.



Karte 3: Auszug aus 2. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Schmalfeld (unmaßstäblich)

### 3 Übergeordnete Planungsvorgaben

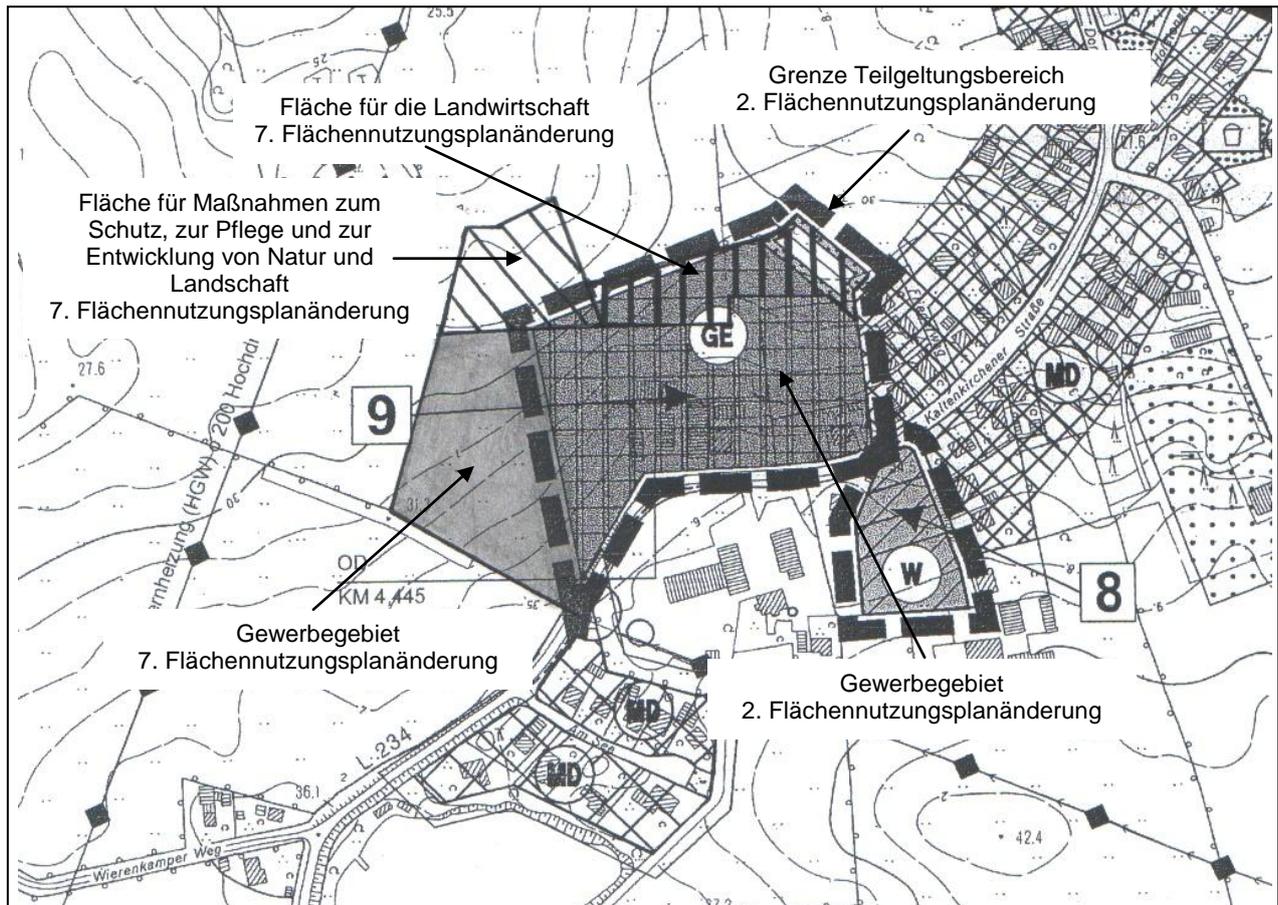
Das gesamte Gemeindegebiet von Schmalfeld liegt nach dem Regionalplan - Planungsraum I - von 1998 im Bereich des **Ordnungsraumes um Hamburg**. Im Ordnungsraum soll sich die weitere Entwicklung im Rahmen des bewährten Ordnungskonzeptes von Achsen vollziehen. Das Konzept geht nach wie vor davon aus, durch eine systematische Tiefengliederung des baulichen und wirtschaftlichen Geschehens entlang von Achsen die Voraussetzungen für eine geordnete Entwicklung zu schaffen. Die von Hamburg aus strahlenförmig in den Planungsraum verlaufenden Achsen orientieren sich am schienengebundenen öffentlichen Personenverkehr. Die Räume zwischen den Achsen sollen grundsätzlich in ihrer landschaftlich betonten Struktur erhalten bleiben. Sie sollen in ihrer Funktion als Lebensraum für die Bevölkerung, als ökologische Funktions- und Ausgleichsräume, als Naherholungsgebiete, als Standorte für die Land- und Forstwirtschaft sowie für den Ressourcenschutz gesichert werden.

Der Planungsraum gehört zu einem **regionalen Grünzug**. Im Ordnungsraum um Hamburg sind zum langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und im Sinne einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung regionaler Grünzüge ausgewiesen. Die regionalen Grünzüge dienen als großräumige zusammenhängende Freiflächen dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen, der Erhaltung

prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischer Besonderheiten, dem Schutz der Landschaft vor Zersiedelung und der Gliederung des Siedlungsraumes sowie der Freiraumerholung (Ziffer 4.2 (1), Regionalplan, 1998).

Ein Teil der Fläche des Plangeltungsraumes ist in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung als Fläche gewerbliche Fläche dargestellt und weicht somit von den Vorgaben des Landschaftsplanes ab.

## 4 Nutzungskonzept



Karte 4: Auszug aus 2. Flächennutzungsplanänderung sowie 7. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Schmalfeld (unmaßstäblich)

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 3,1 ha liegt unmittelbar an der Landesstraße L 234 im Süden der Ortslage von Schmalfeld an der L 234. Der Geltungsbereich der 7. Flächennutzungsplanänderung ist derzeit unbebaut und befindet sich in landwirtschaftlicher Nutzung.

Die in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung dargestellte Fläche eines Gewerbegebietes schließt als Erweiterungsbereich unmittelbar westlich an den im Rahmen der 2. Flächennutzungsplanänderung bereits entsprechend dargestellten Teil an. Im nördlichen Bereich der hier wirksamen 2. Flächennutzungsplanänderung wird die Darstellung von Gewerbegebiet bzw. z. T. Grünfläche in Fläche für die Landwirtschaft geändert. Alle Ergänzungsflächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellten Fläche nördlich des geplanten Gewerbegebietes vorgesehen.

## 5 Immissionsschutz

Das geplante Gewerbegebiet befindet sich unmittelbar nördlich an der Landesstraße L 234. Im Rahmen einer Schalltechnischen Berechnung zum sich parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan wurde eine Einhaltung der gem. DIN 18005 vorgegebenen Orientierungswerte für Gewerbegebiete (GE) bestätigt.

Der Landschaftsplan kennzeichnet das gesamte Gebiet nordöstlich des Planungsraumes bis hin zur Straße „Westerfeld“ als „Fläche, die sich für eine bauliche Entwicklung eignet“. Die dazugehörige Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplan Nr. 14 befinden sich in Aufstellung. Der Abstand vom geplanten Wohngebiet beträgt ca. 180 m zur nördlichen Grenze des geplanten Gewerbegebietes bzw. 180 m zu der bereits vorhandenen gewerblichen Fläche (2. Flächennutzungsplanänderung). Der nördliche Bereich dieser Flächenausweisung wird im Rahmen der vorliegenden Planänderung um ca. 50 bis 70 m gegenüber der der 2. Flächennutzungsplanänderung reduziert. Es gelten die Vorgaben der DIN 18005. Die Art der zulässigen gewerblichen Betriebe ist nicht vorgegeben. Derzeit ist für den nördlichen Bereich die Ansiedlung eines sich derzeit im Gewerbegebiet von Kaltenkirchen befindlichen Landmaschinenfachbetriebes sowie eines landtechnischen Lohnunternehmens geplant. Eine abschließende immissionsrechtliche Prüfung ist im Baugenehmigungsverfahren auf Vorhabenebene durchzuführen. Ggf. ist im Baugenehmigungsverfahren die immissionsrechtliche Verträglichkeit der geplanten gewerblichen Nutzung mit der geplanten Wohnnutzung am Mühlenweg durch ein Schallgutachten einer amtlich anerkannten Messstelle nach § 26 BImSchG nachzuweisen.

Der auf der gegenüberliegenden Seite der Landesstraße L 234 sich befindliche landwirtschaftliche Betrieb besitzt immissionsschutzrechtlich betrachtet eine Größe von 180 Großvieheinheiten (GV) (Rinder).

Zur Vermeidung von Konflikten zwischen Betriebsstandorten und Wohnnutzung sind entsprechende Abstandregelungen zwischen den Nutzungsansprüchen einzuhalten. Nach dem Gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 04.06.2009 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1006) sind in Schleswig-Holstein zur Abschätzung der Immissionssituation für Stallanlagen mit Rinderhaltung die Mindestabstände nach der Abstandskurve der VDI 3471 zu ermitteln. Nach dem Erlass ist das Lebendgewicht der Rinder mit dem Faktor 0,25 zu gewichten und bei 100 VDI-Bewertungspunkten sind die halbierten bzw. vollen Mindestabstände nach dem Abstanddiagramm der VDI 3471 zu bestimmen. Gemäß gemeinsamen Runderlass vom 06.04.1982 (Amtsblatt S.-H. S. 213) ist gegenüber nicht beplanten, im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne von § 34 Baugesetzbuch, deren Eigenart einem Dorfgebiet entspricht, und gegenüber festgesetzten Dorfgebieten (MD-Gebieten nach § 5 BauNVO) sowie gegenüber Wohnhäusern im Außenbereich ein höheres Maß an Geruchsstoffimmissionen zumutbar. Gegenüber diesen Gebieten kann der notwendige Mindestabstand bis auf 50% verringert werden.

Der sich für den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb ergebende vollen bzw. halbierten Immissionsschutzradius von ca. 180 m bzw. 90 m ist in der Zeichnung zur Flächennutzungsplanänderung nachrichtlich dargestellt.

Darüber hinaus wurde durch die Landwirtschaftskammer eine sich im Anhang zur Begründung befindliche Ausbreitungsrechnung durchgeführt. Die im Geltungsbereich der Gewerbegebietsausweisung ermittelten Geruchsstundenhäufigkeiten liegen zwischen 3,4% und 14,7%. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der für Gewerbegebiete geforderte Wert von 15% der

bewerteten Jahresstunden im gesamten Geltungsbereich des auszuweisenden Gewerbegebietes damit eingehalten wird.

## 6 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt durch eine Anbindung an die Kaltenkirchener Straße (L 234). Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen (OD) der L 234.

Die Wasserversorgung des Gebietes wird durch Anschluss an eine Gruppenanlage gesichert. Die Löschwasserversorgung wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 96 cbm/h nach Arbeitsblatt DGVW - W 405 und Erlass des Innenministeriums vom 24. 8. 1999 - IV - 334 - 166.701.400 - in dem überplanten Gebiet sichergestellt.

Die Strom- und Gasversorgung wird über das Netz der E.ON Hanse geregelt.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch die bestehende Mischwasserkanalisation sowie Klärteiche.

Die Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers der baulichen Anlagen sowie der befestigten Flächen sollte aufgrund der bestehenden Grundwassernähe ebenfalls durch Anschluss an die Mischwasserkanalisation erfolgen.

Die Abfallbeseitigung wird durch den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg vorgenommen.

## 7 Denkmalschutz

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

## 8 Landschaftspflegerische Belange

### 8. 1 Landschaftspflegerische Stellungnahme zur Abweichung der 7. Flächennutzungsplanänderung vom Landschaftsplan der Gemeinde Schmalfeld

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung weicht der Landschaftsplan der Gemeinde Schmalfeld von den Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung ab (siehe Karte 5 und 6).

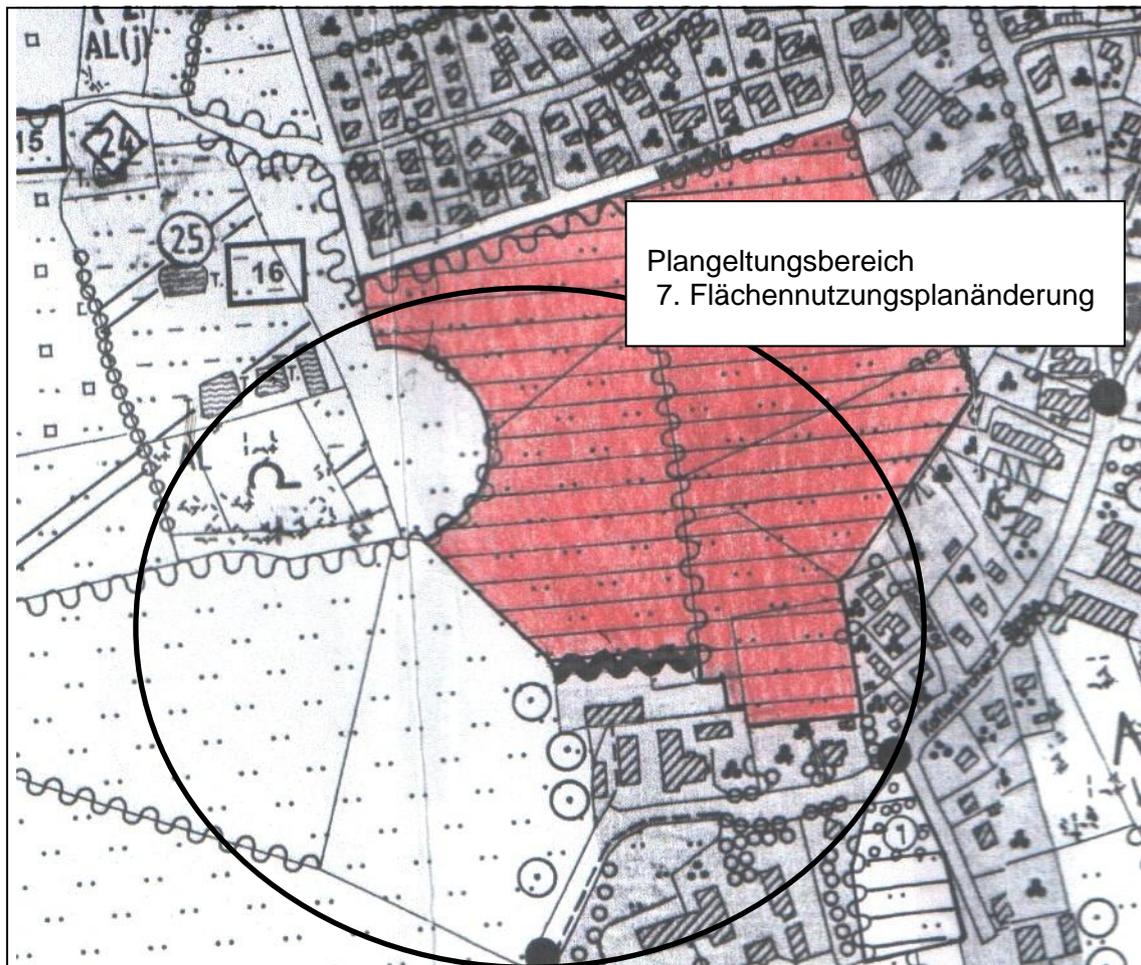
Im Maßnahmenplan des Landschaftsplanes ist der als Gewerbegebiet ausgewiesene Bereich des Plangeltungsraumes als Dauergrünland dargestellt. Ein Teil des nördlichen (= Fläche für

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) sowie des östlichen (Fläche für die Landwirtschaft) Abschnittes sind als „Flächen, die sich für eine bauliche Entwicklung eignen“ gekennzeichnet.

Grundlagen für die für die landschaftsplanerische Stellungnahme erforderliche Bestandserhebung und Bewertung der Schutzgüter im Hinblick auf die geplante Nutzungsausweisung im markierten Gebiet (siehe Karte 6) sind der Landschaftsplan sowie aus einer Ortsbesichtigung gewonnene Informationen.

Gley – Podsole im nördlichen sowie podsolierte Gleye im südlichen Teil prägen die anstehenden Böden im Bereich der Flächennutzungsplanänderung. Das nordöstliche Gebiet ist durch Pseudogleye gekennzeichnet. Alle Bodenprofile sind somit grundwassergeprägt (Grundwasser feuchte Zeit: Gley – Podsol zwischen 50 – 100 cm unter GOF, podsolierte Gleye 40 – 80 cm unter GOF, Pseudogleye ab 40 cm unter GOF), was auf einen relativ hohen Grundwasserstand in Bezug auf die Geländeoberfläche schließen lässt. Oberflächengewässer sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden. Die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen ist relativ hoch. (Schutzgut Boden, Wasser)

Ein Grünlandklima mit Einflüssen durch Grünstrukturelemente sowie kleinere Waldflächen kennzeichnet im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft das Gebiet der Abweichung. Grünstrukturelemente sowie Waldbereiche besitzen hier aber aufgrund ihrer Größe nur eine mittlere geländeklimatische Bedeutung.

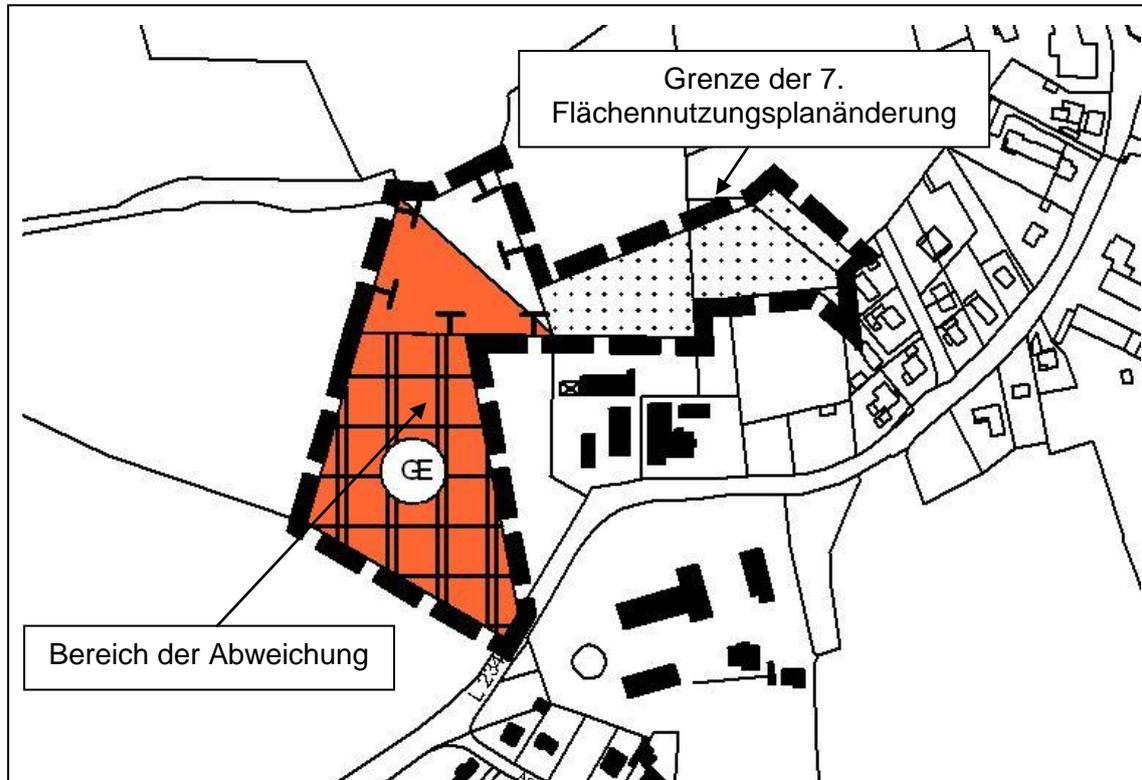


Karte 5: Landschaftsplan Gemeinde Schmalfeld  
– Maßnahmenplan – (unmaßstäblich)

Aufgrund ihrer Nutzung als Dauergrünland handelt es sich bei der Fläche um eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Im Hinblick auf das Schutzgut Arten und

Lebensgemeinschaften sind keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten. Den umliegenden Grünstrukturen ist bezüglich des hier angesprochenen Schutzgutes eine hohe Bedeutung zuzuweisen.

Dem Schutzgut Landschaftsbild wird eine mittlere Bedeutung beigemessen. Es handelt sich um ein relativ strukturarmes Gebiet mit landwirtschaftlichen Nutzflächen und einigen naturnahen Kleinstrukturen.



Karte 6: 7. Flächennutzungsplanänderung sowie Bereich der Abweichung  
(unmaßstäblich)

Die Umsetzung soll auf einem bezüglich der o. g. Schutzgüter weniger bedeutsamen Standort erfolgen. Die Eingriffsintensitäten sind daher nicht überproportional hoch einzuschätzen. Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser sind jedoch entsprechende Vorkehrungen hinsichtlich der technischen Ausführungen der baulichen Anlagen vorzunehmen.

Das Landschaftsbild stellt sich in diesem Raum als relativ strukturarmes Gebiet mit landwirtschaftlichen Nutzflächen und einigen naturnahen Kleinstrukturen dar, so dass durch geeignete Grünabpflanzungen diesem entsprechend Rechnung getragen werden kann.

Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen unter Erarbeitung entsprechender Kompensationsmaßnahmen im landschaftspflegerischen Fachbeitrag auf Bebauungsplanebene für die Abweichung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schmalfeld von den Vorgaben des Landschaftsplanes keine Bedenken.

## 8. 2 Artenschutz

### 8.2.1 Floristische Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Prüfung

Lebensraumtypen gem. FFH-Richtlinie sind in plangebietsrelevanter Nähe sowie im Plangebiet nicht vorhanden. Eine diesbezügliche artenschutzrechtliche Bedeutung liegt somit nicht vor.

## 8.2.2 Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Prüfung

Die Fläche liegt im Süden der Ortslage von Schmalfeld, wird landwirtschaftlich (Dauergrünland) genutzt und hat eine Größe von ca. 3,1 ha (siehe Punkt 1. der Begründung – Karte 1: Ortslage von Schmalfeld).

Der Bestand des Plangeltungsraumes sowie seiner näheren Umgebung sind der Karte Artenschutzrechtliche Prüfung - BESTAND in der Anlage zur Begründung zu entnehmen. Entlang eines Teils der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Knick, im östlichen Bereich befinden sich einige ortsbildprägenden Bäume. Das Plangebiet schließt unmittelbar westlich an ein bestehendes Betriebsgelände mit Gebäuden sowie asphaltierten Lagerflächen an. Die übrigen, das Gebiet umgebenden Flächen befinden sich in landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland. Ein Teil des südlichen Abschnittes liegt direkt an der Landesstraße L 234, auf der gegenüberliegenden Seite befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle mit altem Baumbestand.

Es werden folgende Tierartengruppen näher betrachtet:

- Groß- und Kleinsäuger einschließlich Fledermäuse
- Vögel
- Reptilien
- Amphibien
- Libellen

### 8.2.2.1 Groß- und Kleinsäuger einschließlich Fledermäuse

#### Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) liegen keine Angaben zum Vorkommen von Groß- und Kleinsäugetern bzw. Fledermäusen vor. Im derzeit gültigen Landschaftsplan der Gemeinde Schmalfeld bestehen keine Daten und Untersuchungen zur o. g. Tierwelt. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Untersuchungsraum nicht. Dem Verbreitungsatlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins sind keine artenschutzrelevanten Daten zu entnehmen.

#### Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff

##### Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

##### Fledermauswohnquartiere

Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermäuse (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermäuse (*Pipistrellus nathusii*), Fransenfledermäuse (*Myotis nattereri*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*) sowie das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) nutzen sowohl Baum- als auch Gebäudequartiere. Breitflügelfledermäuse (*Eptesicus serotinus*) sind dagegen ausschließlich in Gebäuden zu finden. In Gebäuden werden warme, zugfreie und störungsarme Aufenthaltsorte, wie z. B. unter Dachüberständen, Dachpfannen und First- und Wandverkleidungen sowie auf Dachböden, bevorzugt.

Die bestehenden landwirtschaftlichen Gebäude der Hofstelle südlich der Landesstraße L 234 besitzen potenzielle Fledermausquartiere.

Bei Baumquartieren kommen Höhlen und Spalten in Betracht. Vor allem ältere Bäume mit einem Stammdurchmesser von 50 cm, die viele Naturhöhlen aufweisen, besitzen eine potenziell hohe Bedeutung, da sie aufgrund ihrer Frostfreiheit (Wandstärke mehr als 10 cm) auch als Winterquartiere genutzt werden können. Aufgrund des hohen Quartiersbedarfs möglicherweise vorkommender Arten und ihres ausgeprägten Quartierwechselverhaltens

innerhalb des Quartierverbundes ist jeder Höhlen- bzw. Spaltenbaum auch als potenzieller Quartierstandort einzustufen.

Die sich innerhalb des Untersuchungsgebietes und unmittelbaren Umgebung befindlichen ortsbildprägenden Einzelbäume (siehe Karte Artenschutzrechtliche Prüfung – BESTAND in der Anlage zur Begründung) besitzen potenziell geeignete Wohnquartiere für die genannten Fledermausarten.

Beeinträchtigungen eventueller Fledermauswohnquartiere in landwirtschaftlichen Gebäude in der Umgebung sowie ortsbildprägenden Bäumen werden aufgrund der Lage des Plangebietes sowie der Art der Nutzungsdarstellungen durch die vorliegende Planung nicht vorbereitet.

#### Fledermausjagdquartiere

Fledermäuse jagen art- und situationsabhängig mehr oder weniger strukturgebunden. Die meisten heimischen Arten jagen entlang von Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Waldränder, Gewässer bzw. Gewässerränder.

Der Plangeltungsraum besitzt derartige Strukturen nur in Form des nördlich entlang der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft verlaufenden Knicks. Dieser kann Teil eines Jagdquartiers sein.

Da der unmittelbar angrenzende Bereich im Rahmen der vorliegenden Planung mit einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft überplant ist, bleibt er voraussichtlich in seinem Bestand sowie seiner potenziellen Funktion unberührt.

#### Flugstraßen

Fledermäuse nutzen diverse Strukturen im Gelände, wie z. B. Hecken, Baumreihen, Waldränder, Gewässer bzw. Gewässerränder, als Leitlinien, an denen sie sich auf ihrem Flug, z. B. vom Quartier zum Jagdgebiet, orientieren.

Die Untersuchungsfläche besitzt derartige Strukturen nur in Form des nördlich entlang der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft verlaufenden Knicks, der somit Teil einer Flugstraße sein kann.

Da der unmittelbar angrenzende Bereich im Rahmen der vorliegenden Planung mit einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft überplant ist, bleibt er voraussichtlich in seinem Bestand sowie seiner möglichen Funktion unberührt.

Eine besondere Bedeutung des Gebietes für andere Groß- und Kleinsäuger besteht nicht.

### **Kompensation**

Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

### **Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 42 BNatSchG**

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 42 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der

besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Fledermausarten gelten gem. § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG als streng geschützt und sind darüber hinaus auch als Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie nach europäischem Recht streng geschützt.

Es liegt hier keine Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG vor.

### **8.2.2.2 Vögel**

#### **Vorhandene Daten**

Hinsichtlich des Vorkommens bestimmter Vogelarten befindet sich der Plangeltungsraum nach Datenlage des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) von 2004 am äußeren Rand der Brutverbreitung des Weißstorchs.

Dem gültigen Landschaftsplan sind keine Angaben zur Vogelwelt der Gemeinde zu entnehmen. In Verbindung mit der am 28.05.2008 u.a. im Kreis Segeberg durchgeführten Gartenvogelzählung sind im Bereich des Betrachtungsraumes folgende 40 europäische Vogelarten zu erwarten: Haussperling, Amsel, Star, Kohlmeise, Mehlschwalbe, Blaumeise, Rauchschwalbe, Grünfink, Buchfink, Elster, Rotkehlchen, Ringeltaube, Rabenkrähe, Mauersegler, Bachstelze, Zaunkönig, Feldsperling, Hausrotschwanz, Saatkrähe, Türkentaube, Eichelhäher, Zilzalp, Gimpel, Kleiber, Stockente, Heckenbraunelle, Buntspecht, Kuckuck, Gartenbaumläufer, Singdrossel, Sumpfmeise, Weißstorch, Schwanzmeise, Gartenrotschwanz, Dohle, Graugans, Mönchsgrasmücke, Grauschnäpper, Mäusebussard, Graureiher. Es ist damit zu rechnen, dass alle aufgeführten Arten zwar nicht gleichzeitig, aber im langjährigen Verlauf innerhalb des Plangebietes gefunden werden können. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Plangeltungsbereich nicht.

#### **Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff**

##### Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Durch das Vorhaben werden landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland) versiegelt. Da derartige Flächen für die Vogelwelt eine untergeordnete Rolle spielen, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der o. g. Vogelarten zu rechnen.

Die Untersuchungsfläche besitzt für die o. g. Vogelarten Lebensraumstrukturen in Form des sich am nördlichen Plangebietsrand befindlichen Knicks sowie der Einzelbäume. An diesen Stellen befinden sich möglicherweise Brutplätze. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass hier Insekten leben, die als Nahrung für Vögel in Betracht kommen. Während der Bautätigkeit ist mit einem höheren Maß an Störungen zu rechnen. Die Störungen von Arten durch die Baumaßnahmen, die möglicherweise ein kurzfristiges Ausweichen während dieser Zeit mit sich bringen wird, beinhalten keine erheblichen Beeinträchtigungen. Hinsichtlich des vorhandenen Knicks ist aufgrund der unmittelbar an ihn angrenzenden geplanten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft von der Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zu künftigen baulichen Anlagen auszugehen. Dauerhafte erhebliche Störungen sind somit nicht zu erwarten.

#### **Kompensation**

Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

## **Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 42 BNatSchG**

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 42 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG.

### **8.2.2.3 Reptilien**

#### **Vorhandene Daten**

Dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) liegen keine Angaben zum Vorkommen bestimmter Reptilienarten vor.

Im festgestellten Landschaftsplan gibt es keine Hinweise auf das Vorkommen bestimmter Reptilienarten im Untersuchungsgebiet. Dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins sind ebenfalls keine artenschutzrelevanten Daten für den Untersuchungsraum und seine nähere Umgebung zu entnehmen.

#### **Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff**

##### Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Reptilien sind Biotopkomplexbewohner. Sie sind dabei auf einen kleinräumigen Verbund verschiedener Teillebensräume angewiesen. Für Reptilien geeignete Biotope müssen ein ausreichendes Nahrungsangebot, Plätze zum Sonnen, Unterschlupfmöglichkeiten sowie geeignete Überwinterungsquartiere besitzen. Die größte Artenzahl sowie höchste Individuendichte beherbergen sonnige, trockene Örtlichkeiten mit nicht zu spärlichem Bewuchs, wie warme Waldränder sowie aufgelassene und verwilderte Kies-, Lehm- und Sandgruben.

Reptilien besitzen im Vergleich zu anderen Wirbeltieren eine hohe Habitattreue. Damit sind die einzelnen Individuen und Populationen in der Regel als repräsentativ für ihren jeweiligen Standort anzusehen. Zudem weisen vor allem Schlangen eine starke Bindung an großflächige, naturnahe oder lediglich extensiv genutzte Biotope auf und sind damit gute Indikatoren für derartige Lebensraumkomplexe.

Vorkommen von Reptilien auf einer Freifläche wie der überwiegende Teil des Plangeltungsraumes sind eher unwahrscheinlich. Darüber ist das Vorhandensein von für Reptilien erforderlichen trockenen Örtlichkeiten aufgrund der anstehenden Böden einschließlich der dazugehörigen hohen Grundwasserstände im Bereich des Plangeltungsraumes sowie seiner Umgebung selten bis ausgeschlossen. Der Plangeltungsraum besitzt keine Eignung als Reptilienlebensraum.

#### **Kompensation**

Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

## Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 42 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 42 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Reptilienarten gelten gem. § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG als besonders geschützt.

Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG.

### 8.2.2.4 Amphibien

#### Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) liegen keine Angaben zum Vorkommen bestimmter Amphibien vor.

Im festgestellten Landschaftsplan gibt es keine Hinweise auf das Vorkommen bestimmter Amphibienarten im Untersuchungsgebiet. Dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins sind ebenfalls keine artenschutzrelevanten Daten für den Untersuchungsraum und seine nähere Umgebung zu entnehmen.

#### Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff

##### Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Geeignete Lebensräume für Amphibien sind vor allem (Feucht-)Wälder, Sümpfe, Feuchtwiesen, Gewässerufer, hochwüchsige Brachen sowie Waldränder.

Maßgeblich für die Besiedlung eines Gewässers durch Amphibien sind neben der Größe eine durchschnittliche Wasserführung bis in den Sommer hinein, eine ausreichende Besonnung, das Vorhandensein von Flachwasserzonen, die Lage in der Landschaft sowie ein möglicher Fischbesatz.

Der Grasfrosch (*Rana temporaria*) besiedelt nahezu alle Typen stehender und langsam fließender Gewässer. Als Landlebensraum werden feuchte Wälder, Sümpfe und nasse Wiesen bevorzugt. Auf seinen Wanderungen legt er bis zu 500 m zurück. Er besitzt eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Fischbesatz. Nur im Falle des Vorhandenseins ausgedehnter Röhrichte und deckungsreicher Flachwasserzonen können in der Regel Grasfroschlaichgesellschaften angesiedelt werden.

Die Erdkröte (*Bufo bufo*) ist hinsichtlich ihrer Habitatwahl relativ anspruchslos. In der Regel braucht sie große Gewässer mit ganzjähriger Wasserführung als Laichgewässer. Als Landlebensraum bevorzugt sie allerdings den Wald sowie Gehölzgruppen, Hecken und Gebüsche. Infolge der strengen Bindung an ihre Laichplätze wandern Erdkröten jährlich bzw. jedes zweite Jahr auf bestimmten, festgelegten Routen zu den Gewässern, in denen sie geschlüpft ist. Die Erdkröte ist diejenige Amphibienart mit dem größten Aktionsradius (2,2 km um das Laichgewässer). Sie ist gegenüber Fischbesatz relativ unempfindlich.

Der Plangeltungsraum besitzt hinsichtlich der o. g. Arten eine Eignung als Amphibienlebensraum. Nordwestlich des Plangeltungsbereiches befindet sich eine Bereich

schwach feuchten Grünlandes mit diversen Teichen in einer Entfernung von 150 – 350 m zum geplanten Gewerbegebiet. Ein Laubwald prägt einen Teil des südliche Abschnittes dieser Flächen (siehe Karte Artenschutzrechtliche Prüfung - BESTAND in der Anlage zur Begründung).

Aufgrund der Aktionsradien o. g. Arten ist auch im Bereich des geplanten Gewerbegebietes des Plangeltungsbereiches mit entsprechendem Vorkommen zu rechnen. Darüber hinaus besitzt Dauergrünland von sich aus eine hohe Bedeutung für viele Amphibienarten. Möglicherweise werden erhebliche Beeinträchtigungen von Amphibienlebensräumen vorbereitet.

## **Kompensation**

Zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen ist die Anordnung einer möglichst breiten Kompensationsfläche (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) zwischen Laichgewässerbiotopen und Gewerbegebiet vorgesehen.

Die Umsetzung amphibienrelevanter Maßnahmen auf dieser Fläche ist im Rahmen des Bebauungsplanes zu regeln. Ziel sollte zur Kompensation des Lebensraumverlustes die Entwicklung der vorhandenen Grünlandfläche zu einem naturbelassenen Biotop sein. Die Schaffung eines engmaschigen Netzwerkes von geeigneten Laichgewässern und Landlebensräumen steht dabei im Vordergrund.

## **Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 42 BNatSchG**

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 42 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Amphibienarten gelten gem. § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG als besonders geschützt.

Bei Umsetzung der Planung kommt es zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG. Bei Anwendung der o. g. Kompensationsmaßnahmen ist jedoch eine entsprechende Ausnahme bzw. Befreiung nicht erforderlich.

### **8.2.2.5 Libellen**

#### **Vorhandene Daten**

Dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) liegen keine Angaben zum Vorkommen bestimmter Libellenarten vor.

Im festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Schmalfeld gibt es keine Daten über Libellenvorkommen im Untersuchungsraum. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Plangeltungsbereich nicht. Dem Verbreitungsatlas der Libellen Schleswig-Holsteins sind ebenfalls keine artenschutzrelevanten Daten für den Untersuchungsraum und seine nähere Umgebung zu entnehmen.

## **Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff**

### Mögliche Biotopie der potenziellen Vorkommen

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Libellen lassen sich drei verschiedenen Biototypen zuordnen:

Fließgewässer (Quellen, Bäche, Flüsse, Kanäle, fließende Gräben), Stillgewässer (Seen, Weiher, Teiche, Altwasser, Tümpel, stehende Gräben) und Moore (Hochmoore, Übergangsmoore, Niedermooere, Torfstiche).

Der Betrachtungsraum besitzt aufgrund des Fehlens derartiger Biototypen keine Eignung als Lebensraum für Libellen. Die Entfernung zu den nördlich gelegenen Teichen (siehe Karte Artenschutzrechtliche Prüfung - BESTAND in der Anlage zur Begründung) ist hinsichtlich der Möglichkeit des Vorkommens von Libellen im Bereich des Plangeltungsraumes zu groß.

### **Kompensation**

Die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

### **Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 42 BNatSchG**

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 42 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Libellenarten gelten gem. § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG als besonders geschützt. Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG.

## **8. 3 Eingriffs – Ausgleichsregelung**

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 18 BNatSchG Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und/oder das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigen.

Eingriffe aufgrund eines Bebauungsplanes sind zu erwarten, wenn er bauliche oder sonstige Nutzungen i. S. der Eingriffsdefinition festsetzt. Bebauungspläne, die lediglich den baulichen Bestand oder zulässige, aber noch nicht realisierte Eingriffe festschreiben, Nutzungsänderungen im Bestand ermöglichen oder einzelne Nutzungen ausschließen, bereiten dagegen keine Eingriffe vor. Gleiches gilt bei Überplanungen bereits bebauter Bereiche, wenn die Änderung keine zusätzlichen Eingriffe vorbereitet.

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden im Bereich des geplanten Gewerbegebietes (GE) Eingriffe im Sinne des BNatSchG vorbereitet. Auf Bebauungsplanebene sind die entsprechenden Punkte im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages abzuarbeiten.

Der überschlägig ermittelte Kompensationsflächenbedarf liegt derzeit bei ca. 0,7 ha. Die Fläche findet als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nördlich des geplanten Gewerbegebietes Eingang in die vorliegende Planung.

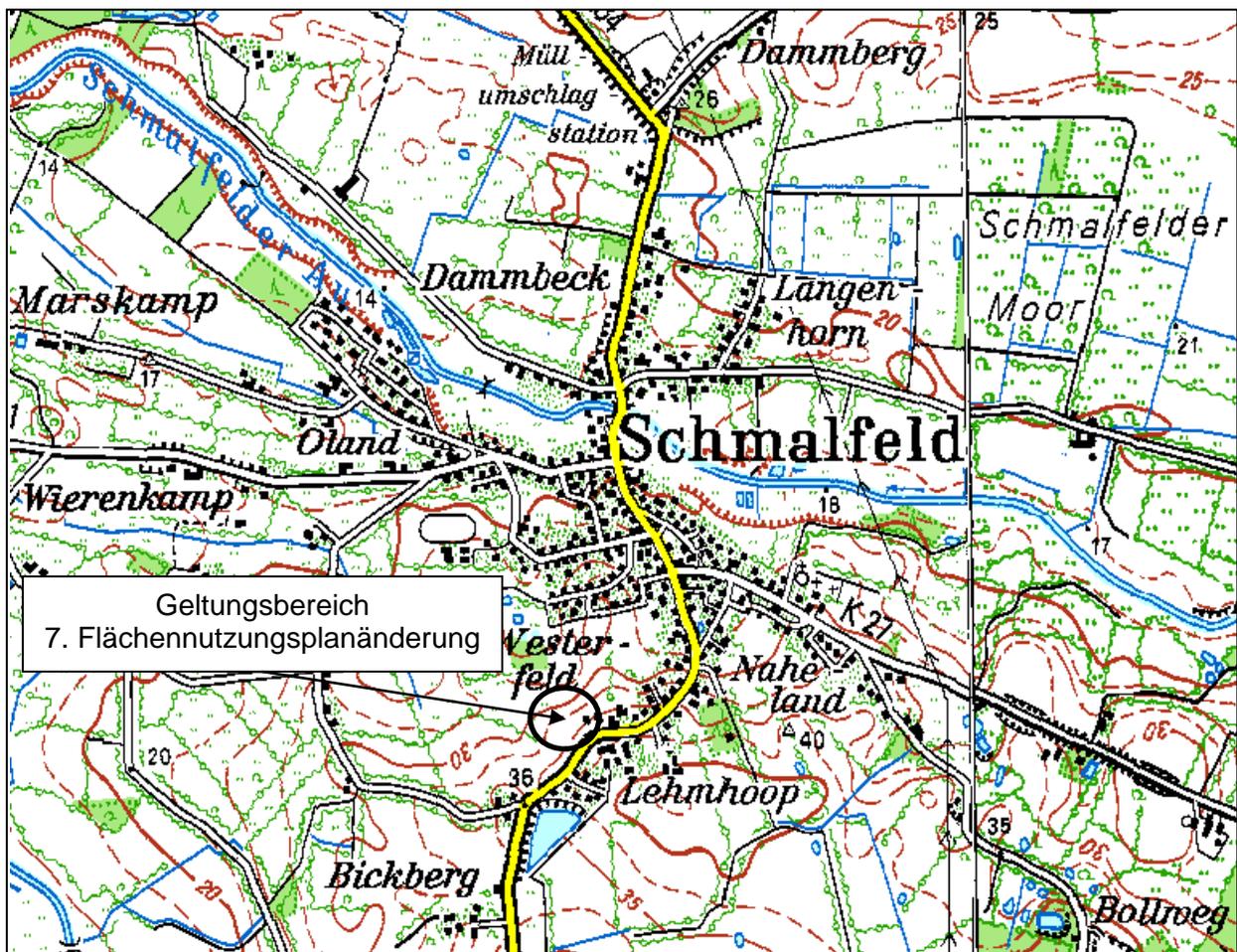
## 9 Umweltbericht

### 9.1 Einleitung

#### 9.1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

##### Angaben zum Standort

Die Gemeinde Schmalfeld beabsichtigt, für die in Karte 7 dargestellte Fläche eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Ebenfalls für diesen Bereich befindet sich der Bebauungsplan Nr. 13 in Aufstellung.

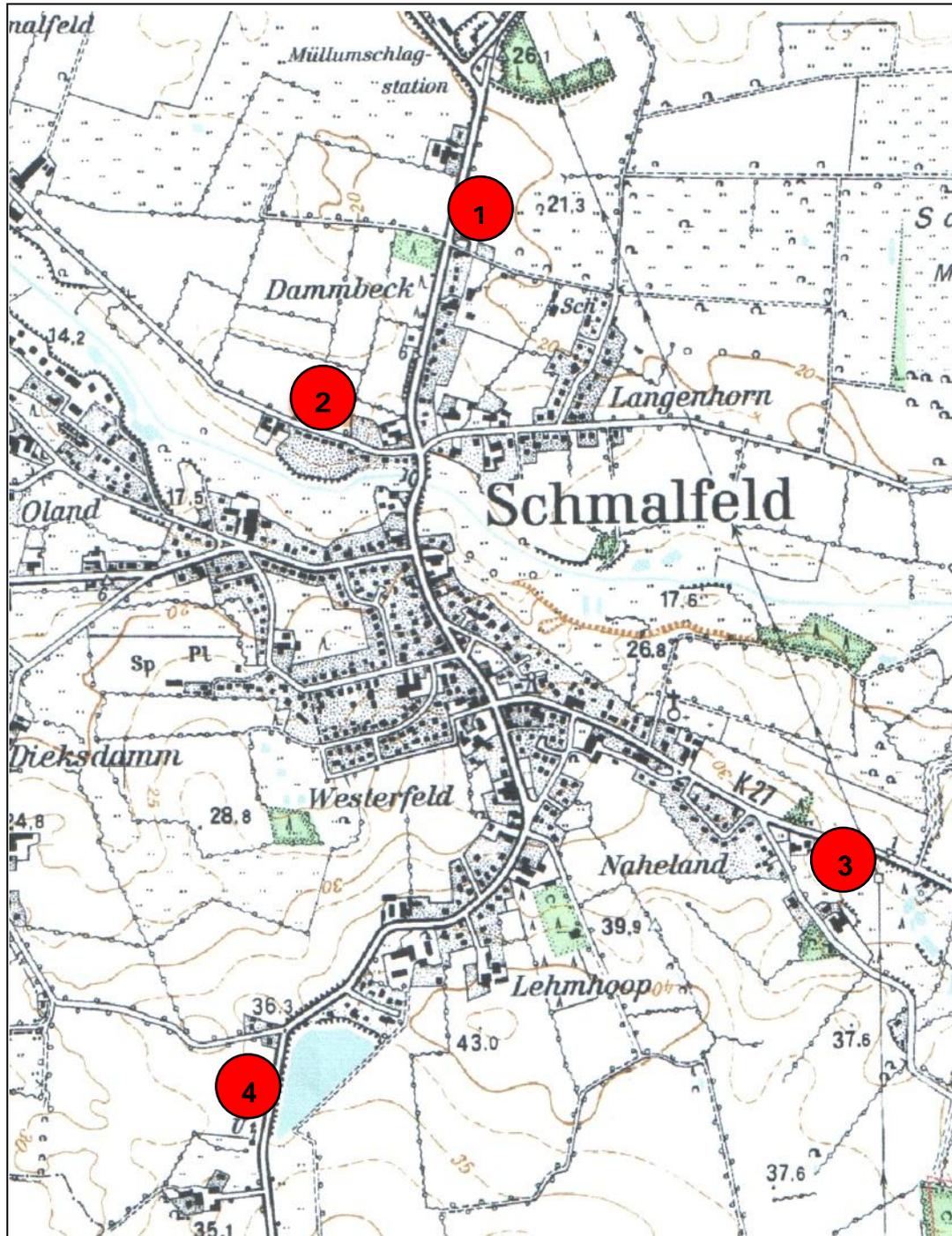


Karte 7: Ortslage von Schmalfeld (unmaßstäblich)

Ziel der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Ansiedelung eines Landmaschinenfachbetriebes sowie landtechnischen Lohnunternehmens.

Der sich derzeit im Gewerbegebiet von Kaltenkirchen befindliche Betrieb plant aus wirtschaftlichen Gründen eine entsprechende Umsiedlung.

Im Rahmen einer Standortfindung wurden die in Karte 8 markierten, aus betrieblicher Sicht geeigneten Flächen 1 - 4 betrachtet.



Karte 8: Alternativstandorte Ortslage von Schmalfeld (unmaßstäblich)

Im festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde sind alle Flächen nicht „für eine bauliche Entwicklung geeignet“ eingestuft. Der Landschaftsplan macht jedoch auch keine Aussage dahingehend, eine bauliche Entwicklung in diesen Bereichen zu unterlassen.

Die Flächen 1, 3 und 4 leisten aus städtebaulicher Sicht der bandartigen Zersiedelung der Landschaft deutlichen Vorschub.

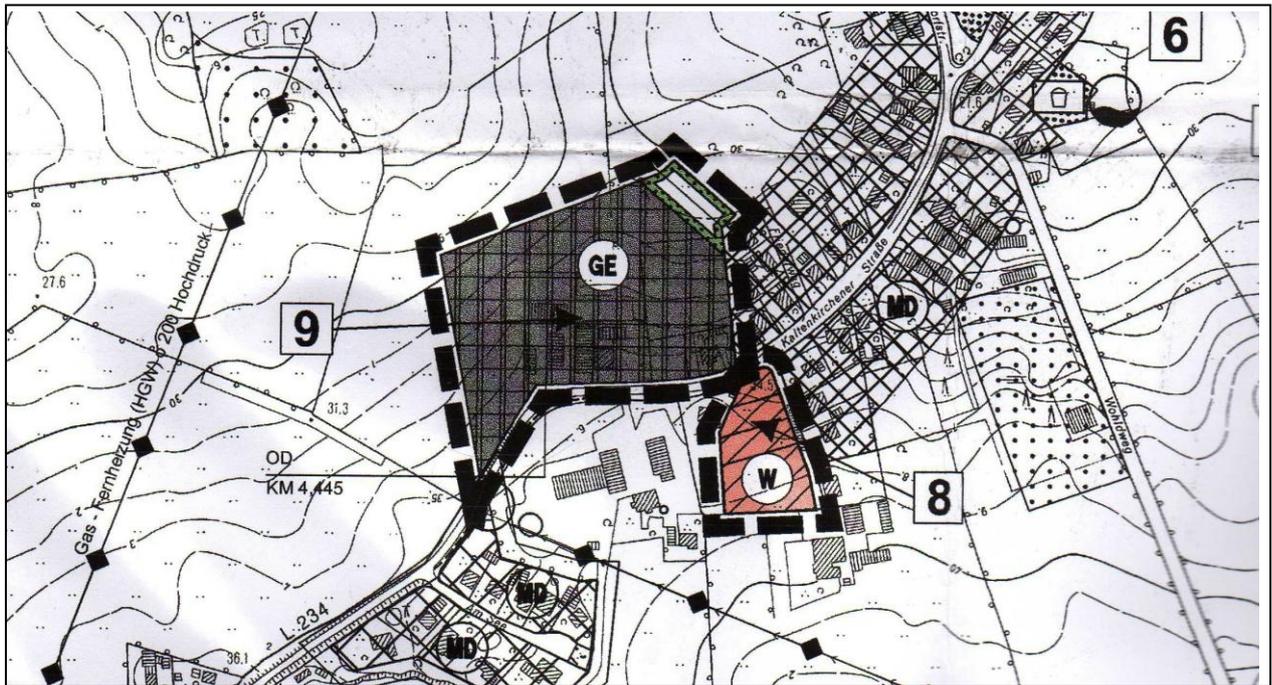
Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Schmalfeld weist neben den gewerblichen Flächen im und am Plangeltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung im Bereich der nördlichen Ortslage von Schmalfeld, für den untersuchten Standort 2 gewerbliche Flächen aus.

Aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit dieser Grundstücke wurde jedoch der vorliegende, zu überplanende, sich ebenfalls in der Nähe gewerblicher Betriebe befindliche und z. T. bereits entsprechend dargestellte Bereich gewählt.

Im Rahmen der rechtswirksamen 2. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Schmalfeld (siehe Karte 9) wurde ein Teil des hier geplanten Gewerbegebietes bereits als solches dargestellt.

Durch den sich inzwischen bereits in diesem Bereich angesiedelten gewerblichen Betrieb ist der Raum an dieser Stelle bereits entsprechend geprägt.

Die geplante bauliche Anlage des o. g. Betriebes innerhalb der im Rahmen der 2. Flächennutzungsplanänderung ausgewiesenen Fläche ist aufgrund ihrer Dimensionierung sowie funktionell erforderlichen Ausrichtung nicht innerhalb der gewerblichen Fläche der 2. Flächennutzungsplanänderung möglich. Es ist daher eine Erweiterung dieses Bereiches nach Südwesten bei gleichzeitiger Reduzierung und Veränderung im nördlichen Teil erforderlich.



Karte 9: Auszug aus 2. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Schmalfeld (unmaßstäblich)

### Art der Vorhaben und Festsetzungen

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 3,1 ha liegt unmittelbar an der Landesstraße L 234 im Süden der Ortslage von Schmalfeld an der L 234. Der Geltungsbereich der 7. Flächennutzungsplanänderung ist derzeit unbebaut und befindet sich in landwirtschaftlicher Nutzung.

Die in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung dargestellte Fläche eines Gewerbegebietes schließt als Erweiterungsbereich unmittelbar westlich an den im Rahmen der

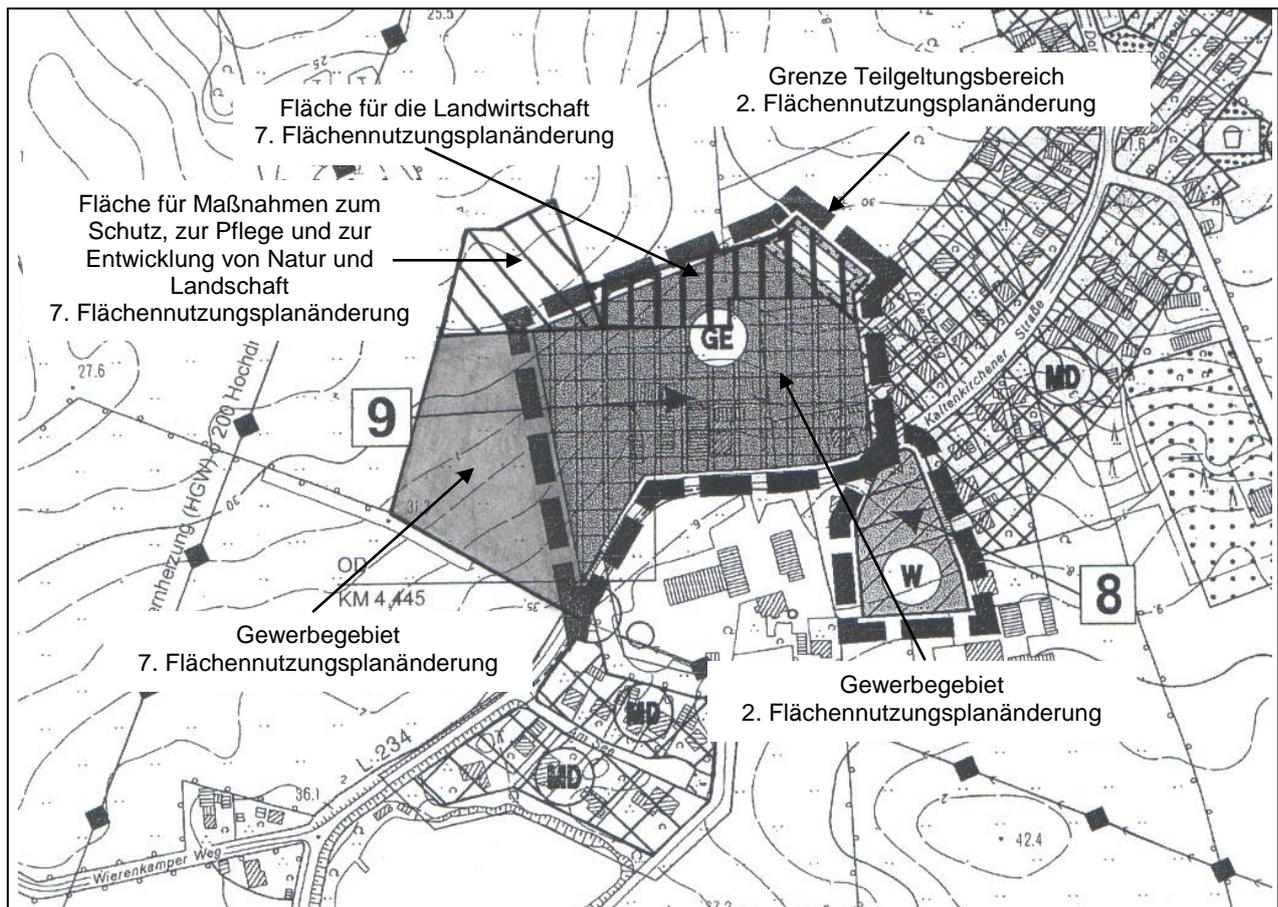
2. Flächennutzungsplanänderung bereits entsprechend dargestellten Teil an. Im nördlichen Bereich der hier wirksamen 2. Flächennutzungsplanänderung wird die Darstellung von Gewerbegebiet bzw. z. T. Grünfläche in Fläche für die Landwirtschaft geändert. Alle Ergänzungsflächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellten Fläche nördlich des geplanten Gewerbegebietes vorgesehen.

Im Rahmen der rechtswirksamen 2. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Schmalfeld (siehe Karte 9) wurde ein Teil des hier geplanten Gewerbegebietes bereits als solches dargestellt.

Durch den sich inzwischen bereits in diesem Bereich angesiedelten gewerblichen Betrieb ist der Raum an dieser Stelle bereits entsprechend geprägt.

Die geplante bauliche Anlage des o. g. Betriebes innerhalb der im Rahmen der 2. Flächennutzungsplanänderung ausgewiesenen Fläche ist aufgrund ihrer Dimensionierung sowie funktionell erforderlichen Ausrichtung nicht innerhalb der gewerblichen Fläche der 2. Flächennutzungsplanänderung möglich. Es ist daher eine Erweiterung dieses Bereiches nach Südwesten bei gleichzeitiger Reduzierung und Veränderung im nördlichen Teil erforderlich.



Karte 10: Auszug aus 2. Flächennutzungsplanänderung sowie 7. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Schmalfeld (unmaßstäblich)

## **Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden**

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 3,1 ha. Die Größe des dargestellten Gewerbegebietes (GE) beträgt dabei ca. 1,78 ha. Der daraus resultierende überschlägig ermittelte Kompensationsflächenbedarf liegt derzeit bei ca. 0,7 ha.

### **9.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung**

#### **Fachgesetze und Fachplanungen**

Wichtige Fachgesetze wie das Bundesnaturschutzgesetz sowie das Landesnaturschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein und das Bundesbodenschutzgesetz bilden die rechtlichen Grundlagen der vorliegenden Planung. Beachtlich bei der vorliegenden Planung ist die Vorgabe des Landschaftsplanes der Gemeinde Schmalfeld. Darüber hinaus sind die für die Überprüfung von Schallschutzmaßnahmen entsprechenden Lärmschutzverordnungen des Bundessimmissionsschutzgesetzes anzuwenden

## **9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **9.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale**

Nachfolgend werden für den Plangeltungsbereich der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale des Plangebietes auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet. So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden. Im Rahmen des sich parallel zur Flächennutzungsplanänderung in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Schmalfeld erforderlichen landschaftspflegerischen Fachbeitrages werden daraus Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz abgeleitet.

#### **9.2.1.1 Schutzgut Mensch**

Für den Menschen können im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung Auswirkungen in Form von Lärmimmissionen sowie visuellen Beeinträchtigungen entstehen. Die Freizeit- und Erholungsfunktion kann von Bedeutung sein.

#### **Bestand und Bewertung**

Das geplante Gewerbegebiet befindet sich unmittelbar nördlich an der Landesstraße L 234. Im Rahmen einer Schalltechnischen Berechnung zum sich parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan wurde eine Einhaltung der gem. DIN 18005 vorgegebenen Orientierungswerte für Gewerbegebiete (GE) bestätigt. Flächennutzungsplanänderung nachrichtlich dargestellt.

Darüber hinaus wurde durch die Landwirtschaftskammer eine sich im Anhang zur Begründung befindliche Ausbreitungsrechnung durchgeführt. Die im Geltungsbereich der Gewerbegebietsausweisung ermittelten Geruchsstundenhäufigkeiten liegen zwischen 3,4% und 14,7%. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der für Gewerbegebiete geforderte Wert von 15% der bewerteten Jahresstunden im gesamten Geltungsbereich des auszuweisenden Gewerbegebietes damit eingehalten wird.

Der auf der gegenüberliegenden Seite der Landesstraße L 234 sich befindliche landwirtschaftliche Betrieb umfasst eine Größe von 180 Großvieheinheiten (GV) (Rinder). Eine entsprechende Plangebietsrelevanz besteht aufgrund der gewerblichen Ausweisung nicht.

Die Löschwasserversorgung ist aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 193 cbm/h für 2 Stunden nach Arbeitsblatt DGVW - W 405 und Erlass des Innenministeriums vom 24. 8. 1999 - IV - 334 - 166.701.400 - in dem überplanten Gebiet sicherzustellen.

Die Wasserversorgung des Gebietes wird durch Anschluss an eine Gruppenanlage gesichert.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch die bestehende Mischwasserkanalisation.

Die Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers der baulichen Anlagen sowie der befestigten Flächen sollte aufgrund der bestehenden Grundwassernähe ebenfalls durch Anschluss an die Mischwasserkanalisation erfolgen.

Die Abfallbeseitigung wird durch den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg vorgenommen.

Das Plangebiet ist visuell durch seine Ortseingangslage sowie die ihn umgebenden landwirtschaftlichen Flächen geprägt. Die unmittelbare Lage am Ortseingang sowie die in diesem Bereich derzeit fehlenden Grünstrukturelemente geben dem Bereich des geplanten Gewerbegebietes eine weite Einsehbarkeit. Es liegt daher eine damit verbundene, gegenüber der vorgesehenen Planung bestehende Empfindlichkeit des Raumes vor. Eine besondere Freizeit- und Erholungsfunktion ist diesem jedoch nicht zuzuordnen. Sich durch die vorliegende Planung ergebende optische Veränderungen sind als erhebliche Beeinträchtigungen zu werten. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

### **9.2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen.

#### **Bestand**

Die Fläche unterliegt derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung als Grünland. Entlang eines Teils der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Knick. Der südliche Bereich grenzt unmittelbar an die Landesstraße L 234 an. Östlich des geplanten Gewerbegebietes (GE) schließt das Grundstück eines bestehenden gewerblichen Betriebes an.

#### **Bewertung**

Die Fläche besitzt im Hinblick auf die Bewertung von Arten und Biotopen keine besondere Bedeutung. Der Knick als Element mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen werden durch die vorliegende Planung nicht vorbereitet.

#### Artenschutz

Siehe unter 7.2 der Begründung

### **9.2.1.3 Schutzgut Boden**

Mit Grund und Boden soll gem. § 1a (2) BauGB sparsam umgegangen werden.

### **Bestand und Bewertung**

Gley – Podsole im nördlichen sowie podsolierte Gleye im südlichen Teil prägen die anstehenden Böden im Bereich der Flächennutzungsplanänderung. Das nordöstliche Gebiet ist durch Pseudogleye gekennzeichnet. Alle Bodenprofile sind somit grundwassergeprägt (Grundwasser feuchte Zeit: Gley – Podsol zwischen 50 – 100 cm unter GOF, podsolierte Gleye 40 – 80 cm unter GOF, Pseudogleye ab 40 cm unter GOF), was auf einen relativ hohen Grundwasserstand in Bezug auf die Geländeoberfläche schließen lässt. Oberflächengewässer sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden. Die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen ist relativ hoch.

Aufgrund der Grünlandnutzung handelt es sich um Böden mit durch den landwirtschaftlichen Betrieb verursachten Einwirkungen.

Es werden erhebliche Beeinträchtigungen vorbereitet.

#### **9.2.1.4 Schutzgut Wasser**

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 (5) BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grund- und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

### **Bestand und Bewertung**

Im Bereich des Plangebietes ist mit hohen Grundwasserständen (Grundwasser feuchte Zeit: Gley – Podsol zwischen 50 – 100 cm unter GOF, podsolierte Gleye 40 – 80 cm unter GOF, Pseudogleye ab 40 cm unter GOF) zu rechnen. Oberflächengewässer sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden. Die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen ist relativ hoch.

Durch die vorliegende Planung ist mit einer Erhöhung der Oberflächenversiegelung zu rechnen, die eine Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit sich bringt und sich auf die Grundwassersituation auswirkt.

Mit der Vorbereitung erheblicher Umweltauswirkungen ist zu rechnen.

#### **9.2.1.5 Schutzgut Luft und Klima**

### **Bestand und Bewertung**

Ein Grünlandklima mit Einflüssen durch Gründstrukturelemente sowie kleinere Waldflächen kennzeichnet im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft das Gebiet. Aufgrund der geringen Größe des Plangeltungsraumes ist der Einfluss auf das Schutzgut Luft und Klima zu vernachlässigen. Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen werden nicht vorbereitet.

#### **9.2.1.6 Schutzgut Landschaft**

### **Bestand und Bewertung**

Der Plangeltungsbereich ist durch seine Lage am Rand der Ortslage von Schmalfeld geprägt. Die unmittelbare Lage am Ortseingang sowie die in diesem Bereich derzeit fehlenden Grünstrukturelemente geben dem geplanten Gewerbegebiet eine weite Einsehbarkeit.

Durch seine Umsetzung werden erhebliche Beeinträchtigungen des Orts- bzw. Landschaftsbildes vorbereitet.

### 9.2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das entsprechende Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

#### Bestand und Bewertung

Planungsrelevante Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden.  
Mit erheblichen Umweltauswirkungen ist nicht zu rechnen.

### 9.2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu einer Verstärkung der bereits dargestellten erheblichen Beeinträchtigungen bzw. zu neuen Beeinträchtigungen mit erheblicher Bedeutung führen können, sind nicht zu erwarten.

### 9.2.1.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich schutzgutabhängig bau-, anlagen- und nutzungsbedingt.

Für das Schutzgut Mensch ergeben sich durch die weite visuelle Einsehbarkeit des Raumes bau- und anlagenbedingte erhebliche Umweltauswirkungen. Durch die Lage des Vorhabens am Ortseingang erhält dieser nicht nur in der Bauphase einen völlig neuen Charakter. Dieser „erste Eindruck“ kann sich beim Betrachter auf die gesamte Ortslage von Schmalfeld auswirken.

Aufgrund der engen funktionalen Verknüpfung der Schutzgüter Boden und Wasser werden sie im vorliegenden Fall zusammen betrachtet. Das geplante Vorhaben besitzt für beide bau- und anlagenbedingte mögliche erhebliche Umweltauswirkungen.

Durch die Umsetzung der Neubaufäche z. B. durch das Einbringen von standortfremdem Material für die Herstellung von bebauungsfähigem Untergrund, die Schaffung von Baustrassen und Zwischenlagerflächen kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen der o. g. Schutzgüter.

Die anlagenbedingten erheblichen Auswirkungen entstehen durch dauerhafte Vollversiegelungen von Flächen durch die Standorte der baulichen Anlagen sowie die Versiegelungen von Fahrflächen.

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bezüglich des Schutzgutes Landschaft ergeben sich bau- und anlagenbedingt. Sie entstehen durch die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsraumes.

Nachfolgend wird, soweit auf der vorliegenden Planungsebene möglich, die Abschätzung des Auftretens von erheblichen Umweltauswirkungen in einer Übersicht schutzgutbezogen dargestellt:

Schutzgut	Auftreten von Erheblichkeiten
Mensch	möglich
Tiere und Pflanzen	-

Boden	möglich
Wasser	möglich
Luft und Klima	-
Landschaft	möglich
Kultur- und Sachgüter	-
Wechselwirkungen	-

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen

## 9.2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

### 9.2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der vorliegenden Planung sind die unter Ziffer 8.2.1 ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung könnten durch die Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft auf Bebauungsplanebene für alle Schutzgüter und deren Wechselwirkungen mit erheblichen Verbesserungen gerechnet werden.

### 9.2.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die vorliegende Planung würde das Gelände weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet. Die Beeinträchtigungen aus intensiver landwirtschaftlicher Nutzung für die Vielfalt der Bodenstruktur bleiben erhalten, ebenso die Durchlässigkeit des Bodens und ihre Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten sowie das Kleinklima. Die gewerbliche Entwicklung der Gemeinde Schmalfeld würde sich eingeschränkt darstellen.

## 9.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a (3) BauGB i. Vbg. m. § 21 (1) BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilfläche soweit möglich innerhalb bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Dies ist im vorliegenden Fall u. a. im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum sich parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan zu leisten.

### 9.2.3.1 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen beim Schutzgut Mensch, Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser und Schutzgut Landschaft.

### **9.2.3.2 Schutzgut Mensch**

Bei Beeinträchtigungen des o. g. Schutzgutes sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen, wie z. B. die Neuanlage von Grünstrukturen, umzusetzen.

### **9.2.3.3 Schutzgüter Boden und Wasser**

Bei Inanspruchnahme des überplanten Bereiches entsteht für den Bereich der baulichen Anlagen ein Erfordernis, Flächen für Ausgleichsmaßnahmen auszuweisen. Der erforderliche Umfang wird im Rahmen des zu erarbeitenden landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum sich parallel in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan ermittelt. Er hängt von der geplanten Nutzungsintensität und den eventuell auf der Fläche vorgesehenen ausgleichswirksamen Maßnahmen ab. Der überschlägig ermittelte Kompensationsflächenbedarf liegt derzeit bei ca. 0,7 ha. Die Fläche findet als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nördlich des geplanten Gewerbegebietes Eingang in die vorliegende Planung.

### **9.2.3.4 Schutzgut Landschaft**

Bei Beeinträchtigungen des o. g. Schutzgutes sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen, wie z. B. die Neuanlage von Grünstrukturen, durchzuführen. Der erforderliche Umfang wird im Rahmen des zu erarbeitenden landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum sich parallel in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan ermittelt.

## **9.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Das an den Plangeltungsraum angrenzende Grundstück wird bereits gewerblich genutzt. Darüber hinaus befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein landwirtschaftlicher Betrieb. Aufgrund der vorhanden angrenzenden Nutzungen und damit verbundenen Vorbelastungen bietet sich der Standort für eine gewerbliche Inanspruchnahme an. Die Intensität der Flächennutzung ist auf dem gewählten Standort, insbesondere unter Berücksichtigung ihres derzeitigen Zustandes, mit den geplanten Eingriffen als vergleichsweise gering einzustufen.

## **9.3 Zusätzliche Angaben**

### **9.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung**

Für die Beurteilung von Schallimmissionen wurde das Ergebnis der schalltechnischen Berechnung zur Erschließung eines Gewerbegebietes B-Plan Nr. 13 an der L234 in Schmalfeld, Kreis Segeberg des Büros Jürgens & Bein vom 31.03.2009 verwendet (= Anlage zur Begründung zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schmalfeld).

### **9.3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung**

Da der Flächennutzungsplan keine Baurechte begründet, besitzt die Umweltüberwachung in diesem Rahmen eine geringe Bedeutung. Maßnahmen zur Umweltüberwachung beziehen sich

daher eher auf Darstellungen von z. B. Vorranggebieten für Windenergieanlagen, Abbaukonzentrationsflächen, Anlagen der Massentierhaltung.

Die Umweltüberwachung konzentriert sich auf erhebliche Umweltbelange, die sich aus der Realisierung der Bauleitpläne ergeben. Es müssen daher nicht alle umweltrelevanten Festsetzungen und Auswirkungen der Bauleitpläne umfassend und regelmäßig kontrolliert werden.

Für die Umweltüberwachung werden folgende Maßnahmen festgelegt:

- Überprüfung der Realisierung der auf Bebauungsplanebene umzusetzenden Maßnahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung
- Informationen der Behörden gem. § 4 (3) BauGB

### 9.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Bei Durchführung der vorliegenden Planung werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen vorbereitet.

Im Rahmen des Umweltberichts werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand schutzgutbezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet.

So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden. Erhebliche Umwelteinwirkungen sind für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser sowie Landschaft zu erwarten.

Im Rahmen des für die Aufstellung der parallel laufenden Bebauungsplanaufstellung erforderlichen landschaftspflegerischen Fachbeitrages können daraus Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz abgeleitet werden.

#### Vermerk:

Die vorstehende Begründung zur Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schmalfeld wurde von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 12.10.2009 gebilligt.

Schmalfeld, den

Siegel

.....  
Bürgermeister

---

Stand: 12.10.2009